



# Abfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., nachstehende Abfuhrordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Mitterberg-Sankt Martin anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts- sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming sowie eines berechtigten privaten Entsorgers. (Derzeit Fa. Manfred Arzbacher GmbH, Salzburgerstraße 673, 8970 Schladming.)

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann).
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich (lt. Abfuhrplan, planliche Darstellung angeschlossen) umfasst das gesamte Gemeindegebiet bzw. alle Liegenschaften, die von den Fahrzeugen der Abfuhr tatsächlich angefahren werden können.

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter-Abfallsammelsäcke. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter-Abfallsammelsäcke zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch

die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter-Abfallsammelsäcke sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter – Abfallsammelsäcke einzubringen.

- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei der Sammelstelle in der Abfallverwertungsanlage Aich oder im Altstoffsammelzentrum Gröbming gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt. Die Abfuhr der Verpackungen außer Glas und Papier (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) erfolgt laut Abfuhrplan (Gelber Sack) im gesamten Abfuhrbereich durch das Abfallunternehmen.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind an den Abfuhrtagen (1 x jährlich, Bekanntgabe durch den Abfallwirtschaftsverband Schladming) bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzuliefern.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter- Abfallsammelsäcke für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum Gröbming oder in der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke für gemischte und biogene Siedlungsabfälle**

#### **(Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90 l bzw. 120 l Tonnen und 770 l Containern bzw. 1100 l Containern und Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 90 Liter- oder 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Ist eine Behälterverwendung nicht möglich, werden gekennzeichnete Abfallsammelsäcke vorgeschrieben. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („Biotonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern bzw. 770 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter-Abfallsammelsäcke sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter - Abfallsammelsäcke dürfen nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die

Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Sammelstellen**

- (1) Für getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin keine Sammelstellen vorgesehen, diese sind direkt in der Abfallverwertungsanlage Aich oder im Altstoffsammelzentrum Gröbming zu entsorgen. Die Abfuhr der Verpackungen außer Glas und Papier (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) erfolgt laut Abfuhrplan (Gelber Sack) im gesamten Abfuhrbereich durch das Abfallunternehmen.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle zwei Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der Verpackungen außer Glas und Papier (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) erfolgt laut Abfuhrplan (Gelber Sack) im gesamten Abfuhrbereich durch das Abfallunternehmen. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming darüber informiert. Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Gröbming jeweils Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und in der Abfallverwertungsanlage Aich jeweils Montag – Donnerstag von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal jährlich in der Abfallverwertungsanlage Aich. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen

Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über Ort, Zeitraum und Umfang der Sperrmüllsammlung informiert.

- (7) Darüber hinaus steht die Abfallverwertungsanlage Aich und das Altstoffsammelzentrum in Gröbming zur Verfügung.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 30.10.2008 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Abfallverwertungsanlage Aich, Langtrum 153, 8967 Haus im Ennstal

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen,

betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 15**

### **Grundgebühr**

- 1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- 2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt
  - a) je EGW € 30,00
  - b) je Gästenächtigung/Beherbergung € 0,12

3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet:

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 EGW	€ 30,00
b) von 30 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,5 EGW	€ 45,00
c) von 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 EGW	€ 60,00
d) mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2,5 EGW	€ 75,00

5) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen:

Gastgewerbe (Gasthaus/Restaurant):

Kategorie 1	4 EGW	€ 120,00
Kategorie 2	7 EGW	€ 210,00
Kategorie 3	13 EGW	€ 390,00

**Gastgewerbe – Kategorie 1:**

Gastronomiebetriebe mit einem Fassungsvermögen von 1 – 45 Sitzplätzen.

**Gastgewerbe – Kategorie 2:**

Gastronomiebetriebe mit einem Fassungsvermögen von 46 - 140 Sitzplätzen.

**Gastgewerbe – Kategorie 3:**

Gastronomiebetriebe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 140 Sitzplätzen.

Gewerbebetriebe:

Kategorie 1	2 EGW	€ 60,00
Kategorie 2	5 EGW	€ 150,00
Kategorie 3	8 EGW	€ 240,00
Kategorie 4	13 EGW	€ 390,00

**Gewerbe – Kategorie I:**

Kleingewerbebetriebe, Einzelkaufleute, Handelsgewerbe (wie z.B. Fotograf, Versicherung, Massage, Datenverarbeitung, EDV-Dienstleistungen), bei denen die Geschäftstätigkeit von 1 bis max. 2 Personen durchgeführt wird.

**Gewerbe – Kategorie II:**

Sonstige Gewerbebetriebe ab 3 – 20 Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte werden als Vollzeitbeschäftigte gerechnet).

**Gewerbe – Kategorie III:**

Sonstige Gewerbebetriebe ab 21 - 50 Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte werden als Vollzeitbeschäftigte gerechnet).

**Gewerbe – Kategorie IV:**

Sonstige Gewerbebetriebe von mehr als 51 Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte werden als Vollzeitbeschäftigte gerechnet).



<u>Schule:</u>		
15 Kinder	1 EGW	€ 30,00
<u>Kindergarten:</u>		
15 Kinder	1 EGW	€ 30,00
<u>Gemeindeamt:</u>	1 EGW	€ 30,00

6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der 1. eines Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

## § 16

### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

#### Variable Gebühr

Gebühr pro 120/90-Liter Sammelbehälter oder 52 Abfallsammelsäcke	€	115,00
Gebühr pro 770-Liter Sammelbehälter	€	800,00
Gebühr pro 1100-Liter Sammelbehälter	€	1.000,00
Gebühr pro Müllsack	€	3,00

## § 17

### Wertsicherung der Gebührensätze

Der Gebührensatz ist gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## § 18

### Umsatzsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- 1) Die Abfuhrordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin vom 30.11.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Fritz Zefferer